



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

# Familien- und Erbrecht

## Leitfaden zur Vorsorge und Betreuung



# Leitfaden zur Vorsorge und Betreuung



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

## Vorbemerkung

Das Betreuungsrecht dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Wegen der Alterung der Gesellschaft und der damit einhergehenden Zunahme von Demenzerkrankungen erhöht sich die Bedeutung von Betreuung und Vorsorge.

Bereits in gesunden Tagen ist es sinnvoll, sich über eine etwaige Betreuungsbedürftigkeit und über die zu treffenden Maßnahmen Gedanken zu machen.

Eine Betreuung kann nur angeordnet werden, wenn der Betroffene volljährig ist. Mit einer Vorsorgevollmacht kann sichergestellt werden, dass der Vollmachtgeber bei rechtserheblichen Erklärungen von einer von ihm bestimmten Vertrauensperson vertreten wird. Dadurch wird die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht in der Regel entbehrlich.

Wurde keine Vollmacht erteilt, kann das Betreuungsgericht einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter einsetzen, häufig ein fremder Dritter.

Dieser Leitfaden dient Ihrer Vorabinformation und soll Ihnen zu einzelnen Themen einen Überblick verschaffen.

## Betreuung

Durch die Errichtung einer Betreuung sollen Volljährige Unterstützung, Hilfe und Schutz erhalten, wenn sie dies benötigen. Die rechtliche Betreuung ist an die Stelle der Vormundschaft getreten und auf die vom Gesetz vorgegebenen Aufgabenkreise beschränkt.

## Voraussetzungen

Zur Errichtung einer Betreuung muss der Betroffene volljährig sein.

Die Einrichtung einer Betreuung muss erforderlich sein. Das ist der Fall, wenn der Betroffene zum einen nicht in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Zudem muss ein konkreter Bedarf für die Tätigkeit eines Betreuers bestehen, der sich aus der jeweiligen Lebenssituation des Betroffenen ergibt. Wenn etwa ein Betroffener noch zuhause mit einem ambulanten Pflegedienst versorgt werden kann, ist es noch nicht erforderlich, einen Betreuer für seine Heimunterbringung oder die Veräußerung seines Eigenheims zu bestellen.

## Überblick

## Betreuungsbedürftigkeit

## Aufgabenkreise

Der Aufgabenkreis des Betreuers soll so konkret wie möglich formuliert sein und sich auf die gegenwärtige Lebenssituation des Betroffenen beziehen. Die Bestellung eines Betreuers für alle Angelegenheiten des Betreuten ist zwar nicht ausgeschlossen, soll aber die Ausnahme sein.

Im Einzelnen kommen folgende Aufgabenkreise des Betreuers in Betracht:

- Betreuung in persönlichen Angelegenheiten

Es ist möglich, einen Betreuer generell für „die persönlichen Angelegenheiten“ oder „Personensorge“ zu bestellen. Angesichts der Uferlosigkeit dieses Aufgabenkreises ist eine so umfangreiche Betreuung meist entbehrlich.

- Vermögenssorge

Ist voraussehbar, dass Vermögensangelegenheiten anfallen werden, die der Betroffene nicht mehr selbst erledigen kann, ist ein Betreuer für Vermögensangelegenheiten zu bestellen. Der Aufgabenkreis kann dabei alle Vermögensangelegenheiten umfassen, etwa wenn erhebliches Vermögen zu verwalten ist, oder aber nur einzelne Vermögensmassen oder Vermögensgegenstände. Der Umfang der Vermögensverwaltung ist nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz zu bestimmen.

Der Betreuer hat die Aufgabe, das Vermögen des Betreuten ordnungsgemäß zu verwalten, zu sichern und, wenn möglich, zu vermehren. Vorrangiges Interesse des Betreuten ist es, zu Lebzeiten den angemessenen aktuellen Nutzen von seinem Vermögen zu haben. Dies ist insbesondere bei weiterreichenden Investitions- oder Veräußerungsentscheidungen zu beachten.

Ein Vermögensbetreuer darf in der Regel nicht bestellt werden, wenn weder Vermögen vorhanden ist noch Einkünfte erzielt werden oder erzielbar sind. Die Bestellung eines Betreuers kann jedoch auch in diesem Fall notwendig sein, um eine (weitere) Verschuldung des Betroffenen zu verhindern. Dies ist etwa bei einer psychischen Erkrankung, die zum Kaufzwang führt oder bei Alkoholismus der Fall.

- Gesundheitsbetreuung

Eines der wichtigsten Tätigkeitsfelder des Betreuers ist die Sorge für die Gesundheit des Betroffenen, der selbst nicht (mehr) dazu in der Lage ist, wie es etwa bei fehlender Krankheitseinsicht insbesondere in Fällen von Psychosen eintreten kann. Dieser Bereich kann dem Betreuer generell oder auch eingeschränkt auf Krank-



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

**Vermögensver-  
waltung**

heitsbilder oder bestimmte therapeutische Maßnahmen zugewiesen werden. Dabei sind vor allem folgende Bereiche umfasst:

- die Organisation der nötigen medizinischen Behandlung des Betreuten;
- Abschluss, Kündigung und Abwicklung von Arzt- und Krankenhaus- und Krankentransportverträgen im Namen des Betreuten sowie Beschaffung von Arzneimitteln;
- soweit möglich, die Sorge für die finanzielle Sicherstellung der notwendigen medizinischen Maßnahmen, z. B. Sorge für eine ausreichende Krankenversicherung;
- die Einwilligung in medizinische Maßnahmen im Namen des Betreuten als Grundlage des erlaubten ärztlichen Handelns, einschließlich der gegenläufigen Entscheidungen (Nichteinwilligung, Widerruf der Einwilligung), sofern der Betreute in der betreffenden Angelegenheit nicht selbst einwilligen kann.

Der Aufgabenkreis umfasst nicht die Befugnis, den Betroffenen freiheitsentziehend unterzubringen oder in unterbringungsähnliche Maßnahmen einzuwilligen, auch wenn damit ein gesundheitsbezogenes Ziel angestrebt wird. Soll der Betreuer auch über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden können, muss dem Betreuer vom Betreuungsgericht die Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung übertragen worden sein.

Für besonders schwerwiegende Entscheidungen in diesem Aufgabenbereich gelten Sonderregelungen, die das Handeln des Betreuers an besondere Voraussetzungen binden oder eine Einwilligung des Betreuungsgerichts vorschreiben (z. B. Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, freiheitsentziehende Maßnahmen wie Bettgitter).

- Aufenthaltsbestimmung

Dem Betreuer kann die Befugnis zugewiesen werden, den Aufenthalt des Betreuten auch ohne dessen Willen festzulegen. Dazu gehören die Unterbringung in einem Heim oder eine freiheitsentziehende Unterbringung (z. B. geschlossene Anstalt). Von dem Aufgabenkreis mitumfasst ist auch die Vertretung bei Begründung oder Wechsel des Wohnsitzes oder bei Abschluss oder Kündigung von Wohnungsmietverträgen und Heimverträgen.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht kommt beispielsweise in Frage, wenn der bisherige Aufenthalt des Betroffenen sein Wohl gefährdet, die Willensbildung oder Willenssteuerung des Betroffenen aber derart eingeschränkt ist, dass er in diesem Bereich nicht selbstverantwortlich handeln kann. Zudem muss ein konkreter Bedarf für die Aufenthaltsbestimmung sichtbar sein.



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

**Freiheitsentziehung**

**Aufenthaltsbestimmungsrecht**

- Wohnungsfürsorge

Ein Betreuer für den Aufgabenkreis der Wohnungsfürsorge ist zu bestellen, wenn der Betroffene aufgrund von Krankheit oder Behinderung seinen Wohnbereich nicht mehr zu organisieren vermag und ihm dadurch erheblicher Schaden, besonders gesundheitlicher Art, droht. Eine Betreuung kommt auch dann in Betracht, wenn der Verlust des Wohnraums droht, weil der Betroffene erheblich und fortdauernd seinen Mietvertrag verletzt. Findet der Betroffene keinen angemessenen Wohnraum, kann ebenfalls eine Wohnungsbetreuung notwendig werden. Die Wohnungsfürsorge umfasst die Befugnis, Mietverträge im Namen des Betreuten zu begründen und aufzuheben. Dabei ist zu beachten, dass der Betreuer zur Kündigung oder Aufhebung des Mietverhältnisses der Genehmigung des Betreuungsgerichtes bedarf. Der Betreuer hat für die Räumung einer von dem Betroffenen aufgegebenen Wohnung zu sorgen.

Die Kündigung eines Mietvertrags durch den Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, da eine Wohnungsauflösung dem Betroffenen den Lebensmittelpunkt nimmt und dadurch eine besonders schwerwiegende Maßnahme darstellt.

- Umgang

In Fällen, in denen sich der Betroffene gegen gefährliche Kontakte selbst nicht hinreichend wehren kann, kann eine Betreuung notwendig werden, die die Befugnis zur Umgangsbestimmung enthält. Eine vom Betreuer getroffene Umgangsbestimmung wirkt auch gegenüber Dritten. Bei Streitigkeiten mit dem Dritten über eine Umgangsbestimmung entscheidet das Betreuungsgericht, das insbesondere prüft, ob ein vom Betreuer ausgesprochenes Umgangsverbot auf triftigen Gründen beruht. Besuche eines Rechtsanwalts beim Betreuten können vom Betreuer nicht verhindert werden, wenn der Rechtsanwalt damit beauftragt wurde, die Aufhebung der Betreuung zu erwirken.

Weitere Aufgabenkreise des Betreuers stellen die Vertretung des Betreuten gegenüber Sozialleistungsträgern, die Vertretung vor Ämtern und Behörden und der Widerruf von Vollmachten dar. Der Widerruf von Vollmachten ist von hoher praktischer Bedeutung in Fällen, in denen zwar eine Vorsorgevollmacht vorhanden ist, deren Wirksamkeit z. B. bei fraglicher Geschäftsfähigkeit des Betreuten im Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht zweifelhaft ist, und in Fällen, in denen zweifelhaft ist, ob der Bevollmächtigte die Interessen des Betreuten ausreichend wahrnimmt.

## **Verfahren**

Sind die Voraussetzungen der Betreuung gegeben, so kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen einen Betreuer bestellen. Soll ein Betreuer lediglich wegen einer körperlichen Behinderung des Betroffenen bestellt werden, darf dies nur auf seinen Willen hin ge-



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

## **Abschluss Mietvertrag**

## **Vertretung vor Ämtern und Behörden**

schehen, es sei denn, er kann seinen Willen nicht mehr kundtun. Dritte, wie z. B. Angehörige, können eine Betreuung lediglich anregen und nicht wie im Fall eines familienrechtlichen Streitverfahrens förmlich beantragen. Dabei reicht die Sachverhaltsschilderung aus, die weiteren Ermittlungen sind durch das Betreuungsgericht zu veranlassen.

Zuständig ist das Amtsgericht – Betreuungsgericht -, in dessen Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

Im Zuge des Betreuungsverfahrens wird der Betroffene angehört und seine Betreuungsbedürftigkeit vom Gericht geprüft. Wenn Angehörige am Verfahren beteiligt sind, werden auch diese angehört. Anschließend wird geprüft, ob der vorgesehene Betreuer zur Betreuung bereit ist.

### **Folgen der Betreuung**

Die Betreuung hat für sich genommen nicht zur Folge, dass der Betroffene nicht mehr am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Am Rechtsverkehr kann nur derjenige nicht mehr teilnehmen, der nicht mehr in der Lage ist, das Wesen, die Tragweite und die Bedeutung seiner Erklärungen einzusehen und sein Handeln danach auszurichten. Fehlen diese Fähigkeiten, gilt der Betroffene auch ohne Betreuerbestellung als geschäftsunfähig. In vielen Fällen wird die Betreuung gerade aus Gründen errichtet, die auch zur Geschäftsunfähigkeit führen. Eine Betreuung kann jedoch auch ohne den Eintritt voller Geschäftsunfähigkeit angeordnet werden.

### **Ausübung der Betreuung**

Der Betreuer hat den Betreuten in dem jeweiligen Aufgabenkreis persönlich zu betreuen. Die bloße Erledigung des Schriftverkehrs des Betroffenen genügt hier nicht, vielmehr muss der Betreuer den Betroffenen auch dann aufsuchen und sich ein Bild von seiner Situation machen, wenn eine Kommunikation nicht möglich ist. Der persönliche Kontakt ist ein wichtiger Teil der Betreuungstätigkeit.

Der Betreuer muss dem Betreuten nicht im Haushalt oder bei der Pflege helfen, er muss aber dafür sorgen, dass er die nötige Hilfe erhält und er Rehabilitationsmaßnahmen zum Erhalt und Ausbau seiner verbliebenen Fähigkeiten nutzen kann.

### **Ablehnung der Bestellung zum Betreuer**

Grundsätzlich besteht für Personen, die vom Betreuungsgericht als Betreuer vorgeschlagen wurden, eine Pflicht zur Übernahme der Betreuung.

Die Bestellung zum Betreuer kann für einen Angehörigen aber eine große Belastung darstellen, bspw. in Fällen, in denen er eigene Kinder ver-



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

### **Zuständigkeit/ Anhörung**

### **Persönliche Betreuung**

### **Ablehnungs- gründe**

sorgen muss oder gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, die Aufgaben des Betreuers zu erfüllen.

Aus diesem Grund kann der ausgewählte Betreuer trotz der eigentlich bestehenden Übernahmeverpflichtung die Bereitschaft zur Betreuung verweigern, sofern hierfür stichhaltige Gründe vorliegen.

In der Praxis wird die Frage der Übernahme der Betreuung trotz fehlender Bereitschaft des Betroffenen selten thematisiert. Die Ausübung der Betreuung durch einen unwilligen Betreuer entspricht regelmäßig nicht dem Interesse des Betroffenen und wird von Gerichten dann auch nicht angeordnet.

### **Einwilligungsvorbehalt**

Grundsätzlich wirkt sich die Betreuung nicht auf die Möglichkeit des Betreuten aus, wirksam am Rechtsverkehr teilzunehmen. Durch einen Einwilligungsvorbehalt wird diese Fähigkeit beschränkt, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass sich der Betreute selbst oder sein Vermögen schädigt. Der Einwilligungsvorbehalt bewirkt, dass Geschäfte des Betroffenen selbst schwebend unwirksam sind, bis der Betreuer seine Einwilligung erteilt. Ein Einwilligungsvorbehalt soll angeordnet werden, wenn er erforderlich ist. Das wird nach zwei Gesichtspunkten entschieden:

Zunächst muss geprüft werden, ob dieser schwere Eingriff in grundgesetzlich geschützte Rechte des Betroffenen nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann.

Lässt sich der Einwilligungsvorbehalt nicht vermeiden, ist er nach Möglichkeit auf bestimmte Arten von Geschäften und/oder auf einzelne Vermögensgegenstände zu beschränken.

Geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens kann der Betroffene häufig aber auch im Falle eines Einwilligungsvorbehalts noch wirksam vornehmen. Etwas anderes kann im Einzelfall etwa dann gelten, wenn z. B. ein alkoholkranker Betroffener gerade an der Beschaffung von Alkohol gehindert werden soll.

### **Auswahl des Betreuers**

Bei der Auswahl des Betreuers sind Wohl und Wille des Betroffenen die ausschlaggebenden Kriterien. Hierbei hat der Wille des Betroffenen besonderes Gewicht, da er nach der Vorstellung des Gesetzgebers mit dem Wohl des Betroffenen harmoniert. Der Vorschlag des Betroffenen, eine bestimmte Person zum Betreuer zu bestimmen, ist für das Gericht daher grundsätzlich bindend.

Um einen Betreuer, der dem Wohl des Betroffenen am besten entspricht, zu bestimmen, gibt es einige Auswahlkriterien:

- Eignung des Betreuers zur persönlichen rechtlichen Betreuung,
- Berücksichtigung verwandtschaftlicher und sonstiger Bindungen,



**BRP Renaud und Partner mbB**  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

### **Wirkung des Einwilligungsvorbehalts**

### **Beschränkung**

### **Wohl und Wille des Betroffenen**

- Beachtung von möglichen Interessenskonflikten,
- Beachtung des Konfliktpotenzials, das sich aus einer engen Beziehung des Betreuers zu der Einrichtung ergibt, in der der Betreute lebt,
- Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung,
- Berücksichtigung des Wunsches des Betroffenen, eine bestimmte Person nicht als Betreuer zu bestimmen.

### **Beteiligungsmöglichkeiten naher Angehöriger**

Nahe Angehörige des Betroffenen können am Betreuungsverfahren auf Antrag beteiligt werden. Über diesen Antrag entscheidet das Betreuungsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ohne Beteiligung müssen die Angehörigen von der Einleitung des Betreuungsverfahrens nicht benachrichtigt werden. Wurden sie als Beteiligte hinzugezogen, müssen sie im Verfahren angehört werden.

Sollte der Angehörige dem Betroffenen nahe stehen und über Informationen zu seinem Gesundheitszustand bzw. seinem Krankheitsverlauf verfügen, bietet es sich an, einen Antrag auf Beteiligung zu stellen, um dem Betroffenen im Betreuungsverfahren zur Seite stehen zu können. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Betreuung von dem Angehörigen angeregt wurde oder er aus wesentlichen Gründen der Betreuung entgegentritt, z. B. weil eine Vorsorgevollmacht vorliegt.

### **Gründe für Beteiligung**

### **Möglichkeiten der Einflussnahme des Betroffenen**

Da es im Betreuungsverfahren um das Wohl und den Willen des Betroffenen geht, hat dieser die Möglichkeit, den Verfahrensablauf zu beeinflussen.

So kann er einen Betreuer vorschlagen, der vom Gericht nicht ohne weiteres abgelehnt werden darf. Auch eine Vertrauensperson kann vom Betroffenen benannt werden, was insbesondere dann wichtig wird, wenn der Betroffene selbst nicht mehr in der Lage ist, zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen.

### **Benennung einer Vertrauensperson**

### **Aufhebung der Betreuung**

Die Aufhebung der Betreuung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgen, außer sie endet durch den Tod des Betreuten. Sie ist dann aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Betreuung entfallen sind. Mit der Aufhebung endet das Betreuungsverhältnis mit allen Pflichten und Befugnissen des Betreuers. Eine Entlassung des Betreuers ist nicht erforderlich.



## **Entlassung des Betreuers**

Es ist möglich, den Betreuer bei grundsätzlich fortbestehendem Betreuungsverhältnis zu entlassen. Die Entlassung ist aufgrund einer Pflichtwidrigkeit des Betreuers möglich, aber auch aus anderen Gründen (z. B. Erkrankung des Betreuers). Ein praktisch häufig vorkommender Fall ergibt sich aus einem Vertrauensverlust infolge widersprechender Vorstellungen, fehlender Kommunikation und Interesselosigkeit des Betreuers.

Da die Betreuungsbedürftigkeit in diesem Fall fortbesteht, führt die Entlassung des Betreuers zur Bestellung eines neuen Betreuers.

## **Vergütung des Betreuers**

Berufs- und Vereinsbetreuer werden pauschal vergütet. Dabei ist je nachdem, ob der Betreute mittellos oder vermögend ist, von einem niederen oder einem höheren Zeitaufwand auszugehen. Es gibt drei Vergütungsstufen mit Stundensätzen zwischen 27,00 € und 44,00 €, je nach beruflicher Qualifikation des Betreuers.

Ehrenamtlichen Betreuern kann ausnahmsweise eine Vergütung gewährt werden, wenn der Aufwand und die Schwierigkeit der Betreuung dies rechtfertigen und der Betreute nicht mittellos ist.

Beim mittellosen Betreuten ist die Staatskasse erstattungspflichtig. Die Erstattungspflicht erstreckt sich pauschal auf die Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen. Um im Falle der ehrenamtlichen Betreuung die Vergütung verbindlich zu klären, empfiehlt es sich, vor Übernahme der Betreuung Rücksprache mit dem Betreuungsgericht zu halten.

## **Haftung des Betreuers und Dritter**

Der Betreuer haftet dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden. Gegenüber anderen Personen als dem Betreuten hat der Betreuer aufgrund seines Amtes grundsätzlich keine Pflichten.

Eine pflichtwidrige Handlung des Betreuers liegt vor, wenn er gegen die Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Betreuung verstoßen hat.

Konkret fallen hierunter beispielsweise Fälle, in denen der Betreuer seiner Auskunft- und Rechnungslegungspflicht nicht nachkommt oder Gelder des Betreuten, die nicht zum Lebensunterhalt benötigt werden, nicht anlegt.

## **Verhältnis von Betreuung, Vorsorgevollmacht, Kontrollbetreuung**

Die Betreuung ist ein gravierender Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen. Sie ist daher schon nach der gesetzlichen Regelung in § 1896 II 2 BGB subsidiär zu wirksam erteilten (Vorsorge-) Vollmachten. Danach kommt eine Betreuung so lange nicht in Betracht, wie

die Angelegenheit auch durch eine bevollmächtigte Person wahrgenommen werden kann. Das Vorhandensein einer wirksamen Vorsorgevollmacht steht der Errichtung einer Betreuung daher im Regelfall entgegen.

Um auch in diesem Fall eine Überwachung der bevollmächtigten Person sicherstellen zu können, gibt es das Instrument der Kontrollbetreuung. Die Einrichtung einer Kontrollbetreuung ist dann erforderlich, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht zum Wohle des Betroffenen ausübt. Kontrollbedarf kann auch dann entstehen, wenn es mehrere Bevollmächtigte gibt, die sich untereinander uneinig sind, welche Entscheidungen den Interessen des Betroffenen am besten dienen.

### **Vorsorgevollmacht**

Grundsätzlich ist eine Betreuung nicht notwendig, wenn die entsprechenden Angelegenheiten ebenso gut durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können. Idealerweise wird eine derartige Vollmacht speziell für den Eintritt des Fürsorgefalls als Vorsorgevollmacht formuliert.

Auf diese Weise kann für den Fall eines plötzlich auftretenden Betreuungsbedarfs vorgesorgt und eine oder mehrere Vertrauenspersonen für die möglichen Aufgabenbereiche eines Betreuers bestellt werden. So sichert sich der Vollmachtgeber einen erheblichen Teil seiner Selbstbestimmung, was im Falle einer gerichtlich angeordneten Betreuung nicht möglich ist. Dies gilt sowohl für die Auswahl des Vertreters als auch für die Möglichkeit, einzelne Aufgabenbereiche einzelnen Bevollmächtigten zuzuweisen und Weisungen wie im Bereich der Patientenverfügung auszusprechen. Die Vorsorgevollmacht erweitert also die Einflussmöglichkeiten des Betroffenen aus gesunden Tagen heraus erheblich gegenüber der Hinnahme der Anordnung einer Betreuung durch das Gericht.

Da die Vollmacht ein Rechtsgeschäft darstellt, ist, wie bei jedem Rechtsgeschäft, die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eine zwingende Voraussetzung für ihre Wirksamkeit. Die Vorsorgevollmacht sollte daher zu einem Zeitpunkt errichtet werden, zu welchem die Geschäftsfähigkeit außer Frage steht. Bei älteren Vollmachtgebern ist zu erwägen, ein aktuelles ärztliches Attest bei der Errichtung der Vollmacht beizuziehen.

Wird die Geschäftsfähigkeit im Nachhinein angezweifelt, wird die Vollmacht Bestand haben, sofern die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung nicht widerlegt werden kann.

Die Vorsorgevollmacht kann auch nur für einzelne Aufgabenbereiche ausgestellt werden. In diesem Fall wird bei Eintritt des Betreuungsbedarfs vom Betreuungsgericht ein Betreuer für die übrigen Aufgabenbereiche bestellt, sofern dies notwendig ist. Bestellung eines Betreuers für Teilbereiche kommt auch dann in Betracht, wenn einzelne Aufgabenbe-



**BRP Renaud und Partner mbB**  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

### **Vorteile der Vorsorgevollmacht**

### **Zeitpunkt der Errichtung**

reiche problematisch sind, etwa weil Streit zwischen mehreren Bevollmächtigten herrscht, andere Bereiche durch die Vorsorgevollmacht unproblematisch im Sinne des Betroffenen abgedeckt werden können.

### **Voraussetzungen**

Die Vollmacht kann nur greifen, wenn sie wirksam erteilt wurde und im Zeitpunkt des Betreuungsverfahrens noch nicht erloschen ist.

Formvorschriften für die Erteilung von Vollmachten gibt es nicht; für die Praxis ist zumindest die Einhaltung der Schriftform dringend zu empfehlen.

Soll die Vollmacht auch für Grundstücksveräußerungen gelten, ist die Unterschrift unter der Vollmacht notariell zu beglaubigen oder der Vollmachtstext insgesamt notariell zu beurkunden. Gleiches gilt für Gesellschaftsbeteiligungen, für die Änderungen zum Handelsregister angemeldet werden müssen.

Um die Akzeptanz einer nur privatschriftlichen, also nicht notariell beurkundeten oder beglaubigten Vollmacht zu erhöhen, kann die Vollmacht zusätzlich von der zuständigen Betreuungsbehörde beglaubigt werden.

Grundsätzlich ist schon bei Errichtung zu prüfen, für welche Zwecke die Vollmacht gebraucht werden soll, um die geeignete Form auszuwählen. Auch die Aufbewahrung der Vollmachtsurkunde sollte gut überlegt werden, da der Bevollmächtigte grundsätzlich die Vollmachtsurkunde im Original - oder bei notariell beurkundeten Vollmachten - in Ausfertigung vorlegen muss, um hiermit Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Andernfalls kann die Vollmacht zurückgewiesen werden.

### **Regelungsgehalt**

Der Regelungsbereich einer Vorsorgevollmacht kann die gleichen Aufgabenkreise umfassen, wie die rechtliche Betreuung.

Die Vollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten, im Außenverhältnis – also gegenüber Dritten - Rechtsgeschäfte für den Vollmachtgeber zu tätigen. Im Innenverhältnis – also im Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten – besteht in der Regel ein Auftragsverhältnis, das auch Grundverhältnis genannt wird.

Will der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten im Innenverhältnis einschränken, sollten diese Einschränkungen möglichst präzise formuliert werden, damit Rechtsklarheit besteht. Hierdurch wird für die Erben des Vollmachtgebers überprüfbar, ob der Bevollmächtigte seine Befugnisse überschritten hat.

Auch im Interesse des Vollmachtgebers sollten die Aufgabenbereiche detailliert beschrieben sein und insbesondere für einschneidende Maßnahmen wie Unterbringung oder ärztliche Behandlungen klare Regelungen getroffen werden. Idealerweise sollten hier Formulierungen verwendet werden, die sich nicht auf eine abstrakte Umschreibung der einzel-



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

### **Form**

### **Notarielle Beglaubigung/ Beurkundung**

### **Außen- und Innenverhältnis**

### **Zeitpunkt der Wirksamkeit**

nen Maßnahmen beschränken, sondern eindeutige Fallbeispiele anführen.

Im Außenverhältnis kann der Bevollmächtigte grundsätzlich erst handeln, wenn ihm die Vollmachtsurkunde vom Vollmachtgeber ausgehändigt worden ist. Darüber hinaus enthalten die Vollmachtstexte häufig für das Innenverhältnis die Anweisung an den Bevollmächtigten, die Vollmacht erst mit Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers zu verwenden.

Der Vollmachtgeber kann nicht nur eine Person, sondern auch mehrere Personen als Bevollmächtigte einsetzen. Setzt er mehrere Personen als Bevollmächtigte ein, muss der Vollmachtgeber entscheiden, ob es im Außenverhältnis genügt, wenn einer der Bevollmächtigten handelt, oder ob zwei oder noch mehr Bevollmächtigte gemeinsam handeln müssen. Grundsätzlich ist es sinnvoll, Einzelvollmachten zu erteilen, so dass jeder Bevollmächtigte allein handeln kann, weil ansonsten in Eilfällen möglicherweise gar nicht gehandelt werden kann, weil die zweite Unterschrift fehlt. Zweckmäßiger kann es sein, dass den Bevollmächtigten für das Innenverhältnis auferlegt wird, sich mit den anderen Bevollmächtigten abzustimmen, bevor sie handeln; eine solche Abstimmung ist meistens über Telefon oder über E-Mail leicht herbeizuführen.

Vielfach werden die Bevollmächtigten von der Beschränkung des § 181 BGB befreit, so dass der Bevollmächtigte sogenannte Insichgeschäfte abschließen kann, also bei einem zweiseitigen Vertrag einmal als Vertreter des Vollmachtgebers auftritt, einmal für sich persönlich. Obwohl der Bevollmächtigte stets das Interesse des Vollmachtgebers zu wahren hat, erhöht die Befreiung des Bevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB das Risiko, dass die Vollmacht missbraucht wird. Der Vollmachtgeber muss sich daher genau überlegen, wieviel Vertrauen er den Bevollmächtigten entgegenbringt.

### **Grenzen des Aufgabenbereichs**

Will der Vollmachtgeber den Aufgabenbereich des Bevollmächtigten einschränken, sollten sich die Einschränkungen eindeutig aus dem Vollmachtstext ergeben, am besten unter Verwendung von Beispielen. Zu berücksichtigen ist bei solchen Einschränkungen, dass die gerichtliche Bestellung eines Betreuers erforderlich werden kann, wenn Rechtsgeschäfte vorgenommen werden müssen, die nach dem Vollmachtstext durch den Bevollmächtigten nicht durchgeführt werden dürfen.

### **Pflichten des Bevollmächtigten**

Der Pflichtenkreis des Bevollmächtigten ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Auftragsverhältnis. Sofern hier keine besonderen Bestimmungen vorgenommen wurden, ergeben sich hieraus Auskunftspflicht und Rechnungslegungspflichten, die auch von den Erben des Vollmachtgebers durchgesetzt werden können. Im Unterschied zur Betreuung bestehen diese Pflichten aber nicht gegenüber dem Gericht.



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

## **Mehrere Bevollmächtigte**

Aus diesem Grund sollte der Bevollmächtigte die für den Vollmachtgeber getätigten Geschäfte sorgfältig dokumentieren, Belege aufbewahren und ausgehändigte Geldbeträge quittieren lassen.

Auch bei Schenkungen sollte der Bevollmächtigte vorsichtig vorgehen, selbst wenn diese im Außenverhältnis von der Vollmacht gedeckt sind. Hier ist genau zu prüfen, ob und unter welchen Umständen die Schenkungen auch im Innenverhältnis gestattet sind.

Diese umfangreichen Pflichten des Bevollmächtigten kann der Vollmachtgeber bei Ausgestaltung des Auftragsverhältnisses teilweise abbedingen, so dass die Belastung des Bevollmächtigten gering gehalten wird und er keine Schadensersatzansprüche der Erben fürchten muss. Grundsätzlich geht der Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung auf die Erben über. Der Bevollmächtigte muss deshalb damit rechnen, dass er nach dem Tod des Vollmachtgebers von dessen Rechtsnachfolgern aufgefordert werden kann, alle Rechtsgeschäfte und insbesondere Vermögensdispositionen unter Gebrauch der Vollmacht nachzuweisen. Im Einzelfall kann er sich dabei darauf berufen, dass der Vollmachtgeber ihn zu Lebzeiten von diesen Pflichten befreit oder er auf die Erfüllung verzichtet hat. Dies setzt aber grundsätzlich die Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Verzichtes voraus, von einer stillschweigenden Befreiung ist bei Geschäften die über reine Gefälligkeitsbeziehungen hinausgehen, regelmäßig nicht auszugehen. Der Bevollmächtigte sollte sich deshalb rechtzeitig absichern, damit er einer nachträglichen Rechnungslegung gewachsen bleibt.

### **Kontrollbetreuung**

Anders als ein Betreuer steht ein Bevollmächtigter nicht unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts, vielmehr kontrolliert der Betroffene als Vollmachtgeber den Bevollmächtigten selbst. Ist der Vollmachtgeber zur Überwachung des Bevollmächtigten nicht mehr in der Lage, kann ein Betreuer bestellt werden, dessen Aufgabenkreis sich auf die Geltendmachung von Rechten des Vollmachtgebers gegenüber seinem Bevollmächtigten beschränkt (als Kontrollbetreuer, Überwachungsbetreuer, Vollmachtsbetreuer). In der Praxis ist die Bestellung solcher Betreuer selten.

### **Aufgaben**

Der Kontrollbetreuer ist berechtigt und verpflichtet, als gesetzlicher Vertreter des Vollmachtgebers die Tätigkeit des Bevollmächtigten zu überwachen und die Rechte des Betreuten geltend zu machen. Hierzu zählen nach Auskunft und Rechenschaft die Entschließung über die Abweichung von Weisungen und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Der Vollmachtgeber kann für den Fall einer Kontrollbetreuung auch Anweisungen in einer Betreuungsverfügung niederlegen.

Der Kontrollbetreuer ist nur dann befugt, eine wirksam erteilte Vorsorgevollmacht zu widerrufen, wenn ihm diese Befugnis durch das Gericht als eigenständiger Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen ist. Die-



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

## **Umgang mit der Vollmacht**

### **Kontrolle des Bevollmächtigten**

### **Widerruf der Vollmacht**



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

se Einschränkung ist geboten, da die Vollmacht durch den Widerruf irreversibel – wenn die Vollmacht wegen zwischenzeitlich eingetretener Geschäftsunfähigkeit auch nicht mehr neu erteilt werden kann - erlischt. Was für den Widerruf gilt, ist auch für die Befugnis des Betreuers maßgebend, durch Widerruf oder Kündigung das zugrunde liegende Kausalverhältnis, also den Auftrag zu beenden und damit die Vollmacht zu beseitigen. Der genannte Aufgabenkreis darf dem Betreuer nur dann übertragen werden, wenn das Festhalten an der Vorsorgevollmacht eine künftige Verletzung des Wohls des Betroffenen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betroffenen geeignet erscheinen.

Hieraus folgt, dass der Kontrollbetreuer nur Überwachungsbefugnisse hat wie das Recht, vom Bevollmächtigten Auskunft und Rechnungslegung zu fordern, solange ihm nicht das Recht zum Widerruf der Vollmacht erteilt ist. Nur dann, wenn die Kontrolle des Bevollmächtigten als nicht ausreichend erscheint, wird ein Kontrollbetreuer die Befugnis erhalten, die erteilte Vollmacht zu widerrufen.

Der Kontrollbetreuer ist nicht dazu befugt, eine Ersatzperson, die an die Stelle eines ausgeschiedenen Bevollmächtigten treten soll, zu bevollmächtigen. Der Wegfall des Bevollmächtigten bedeutet regelmäßig, dass an die Stelle der Kontrollbedeutung eine Betreuung im Aufgabenkreis selbst treten muss. Der Kontrollbetreuer kann die Angelegenheit nicht aus eigener Rechtsmacht an sich ziehen.

Der Kontrollbetreuer steht unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts.

### **Patientenverfügung**

Die Betreuung in Gesundheitsangelegenheiten stellt die Angehörigen, die damit betraut sind, häufig vor eine erhebliche Belastung. In Fällen, in denen der Betroffene nicht mehr zur Äußerung eines Willens fähig ist, werden häufig die bevollmächtigten Angehörigen gefragt sein, Entscheidungen in medizinischen Angelegenheiten zu treffen, die von erheblichem Gewicht sind.

Hier dient eine Patientenverfügung als sicherer Anhaltspunkt für den mutmaßlichen Willen des Patienten, anhand dessen sich die Angehörigen im Ernstfall orientieren können.

Durch die Patientenverfügung kann der Patient Einfluss auf ärztliche Behandlungen nehmen, auch wenn er im konkreten Fall einer ärztlichen Maßnahme weder zustimmen noch sie ablehnen kann, weil er beispielsweise im Koma liegt oder weil er einwilligungsunfähig geworden ist.

Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als eine schriftliche Willensbekundung, mit der ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit festlegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe

### **Aufgabe des Kontroll- betreuers**

### **Definition**

einwilligt oder sie untersagt. Sie wendet sich in erster Linie an Ärzte, Betreuer, Bevollmächtigte und ein möglicherweise einzuschaltendes Gericht.

Um als Patientenverfügung anerkannt zu werden, muss die Festlegung der Einwilligung oder ihrer Untersagung schriftlich erfolgt sein. Die Urkunde muss eigenhändig unterschrieben sein. Die Schriftform wird sowohl durch die notarielle Beurkundung als auch durch die elektronische Form ersetzt. Die Einhaltung der elektronischen Form setzt die Angabe des Namens des Erklärenden und eine qualifizierte elektronische Signatur voraus; eine einfache E-Mail erfüllt dieses Formerfordernis nicht.

Liegt eine Patientenverfügung vor, ist der Betreuer bzw. Bevollmächtigte verpflichtet, zu prüfen, ob die Festlegungen der Verfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und ob sie für diese Situation eine Entscheidung über die anstehende ärztliche Maßnahme enthalten. Dabei hat sich der Betreuer bzw. Bevollmächtigte in jedem Fall, in dem die Patientenverfügung einschlägig sein könnte, diese dem behandelnden Arzt vorzulegen und sich mit ihm zu beraten.

Der in der wirksamen Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Wille ist nur in zwei Fällen nicht maßgeblich:

1. Wenn der Betroffene seine Verfügung wirksam widerrufen hat. Die Prüfung der Frage, ob eine Patientenverfügung wirksam widerrufen worden ist, obliegt nicht exklusiv dem Betreuer bzw. Bevollmächtigten, da der Widerruf auch dem Arzt gegenüber erklärt werden kann.
2. Die verfügte Festlegung trifft nicht die konkrete Lebens- und Behandlungssituation. Möglich ist dies, wenn die Festlegung nach ihrem Sinn nicht für das konkrete Krankheitsbild gedacht ist oder wenn sich seit der Errichtung bzw. letzten Bestätigung der Verfügung die therapeutischen Möglichkeiten für das konkrete Leiden derart verändert haben, dass angenommen werden muss, der Verfügende hätte bei Kenntnis dieser Veränderungen seine Festlegung nicht oder anders getroffen. Zur Einschätzung ist der Betreuer bzw. Bevollmächtigte nicht exklusiv befugt, vielmehr ist auch der Arzt berechtigt und verpflichtet, seinerseits die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Bei Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt kann das Betreuungsgericht eine Genehmigung erteilen. Trifft die Festlegung in der Verfügung den konkreten Fall nicht mehr, so kann auch die medizinische Maßnahme nicht mehr auf diese Verfügung gestützt werden.

Hält der Betreuer bzw. Bevollmächtigte die Patientenverfügung im konkreten Fall für wirksam und einschlägig, so ist er verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die verbindlichen Festlegungen des Patienten im konkreten Fall befolgt werden. Er muss sie allen in die Behandlung des Patienten involvierten Personen bekanntmachen und vorlegen.



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

## Form

## Regelungsgehalt

Der Inhalt der Patientenverfügung legt verbindlich fest, in welche medizinischen Maßnahmen eingewilligt wird und welche solcher Maßnahmen untersagt werden. Als medizinische Maßnahmen sind die Untersuchung des Gesundheitszustands, die Heilbehandlung und der ärztliche Eingriff aufgezählt. Der Inhalt der Patientenverfügung muss so gestaltet sein, dass die Festlegungen möglichst viele Lebenslagen konkret beschreiben und einschließen. Sinnvoll ist es, wenn konkrete Fälle in der Patientenverfügung aufgeführt werden.

## Betreuungsverfügung

Mit Hilfe einer Betreuungsverfügung soll die Selbstbestimmung des Einzelnen für den Fall der geistigen Unzulänglichkeit gesichert werden. Konkret bedeutet dies, dass jemand für den Fall seiner Betreuungsbedürftigkeit und Bestellung eines Betreuers Vorschläge zur Person des Betreuers und/oder Wünsche zur Wahrnehmung der Aufgaben des Betreuers oder durch den Betreuer äußert. Für die Beachtlichkeit des Vorschlags ist weder Geschäftsfähigkeit des Betroffenen noch irgendein Grad natürlicher Einsichtsfähigkeit erforderlich. Betreuungsverfügungen sind an keine Form gebunden, es genügt also die schriftliche Aufzeichnung oder die bewiesene mündliche Äußerung.

Im Falle einer wirksamen Vorsorgevollmacht spielt eine Betreuungsverfügung keine Rolle, soweit die Betreuung dann für die durch die Vollmacht geregelten Bereiche ausgeschlossen ist. Für die nicht von der Vollmacht umfassten Bereiche oder solche, in denen die Vollmacht nicht umgesetzt werden kann, macht eine Betreuungsvollmacht dennoch Sinn, wenn die Auswahl eines Betreuers nicht dem Gericht überlassen werden soll.

## Regelungsgehalt

Die Betreuungsverfügung kann Willensäußerungen für das gesamte Tätigkeitsfeld des Betreuers enthalten. Eine Anweisung ist innerhalb der gesetzlich zulässigen Tätigkeit des Betreuers möglich. Besonders wichtig für den Betreuten ist die Auswahl eines Betreuers seines Vertrauens.

Ein Betreuer kann in der Betreuungsverfügung verbindlich benannt werden. Der Vorschlag des Betroffenen, eine bestimmte Person zum Betreuer zu bestellen, ist für das Gericht grundsätzlich bindend, soweit die Person als Betreuer geeignet ist, die Auswahl also nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft. Das Betreuungsgericht hat dann bei der Auswahl keinen Ermessensspielraum.

Möglich ist es auch, verschiedene Personen für unterschiedliche Aufgabenbereiche zu benennen, etwa die Tochter für die Vermögenssorge und die Ehefrau für die Gesundheitsorge (sog. Mitbetreuer). Es kann auch die Ehefrau als Betreuer und der Sohn als Gegenbetreuer vorgeschlagen werden. Der Gegenbetreuer hat den Betreuer zu überwachen. Durch die



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

## Medizinische Maßnahmen

## Inhalt der Betreuungsverfügung

## Verschiedene Aufgabenbereiche



von ihm ausgeübte Kontrolle und Überwachung trägt er zur Entlastung des Betreuungsgerichts bei.

In der Praxis wird ein Gegenbetreuer vor allem bei der Verwaltung größerer Vermögen eingesetzt. Wird er nicht bestellt, kontrolliert das Betreuungsgericht den Betreuer.

Ebenfalls verbindlich sind Alternativvorschläge mehrerer Personen, die auch in einer Reihenfolge vorgeschlagen werden können. Das Gericht ist dann auf die Auswahl unter ihnen beschränkt.

Sowohl Vorsorgevollmachten als auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Register der Bundesnotarkammer registriert werden.

Im Falle eines Betreuungsverfahrens kann dann das Betreuungsgericht beim Zentralen Register anfragen, ob eine Vollmacht oder Betreuungsverfügung vorliegt.

### **Häufige Fragen zu Betreuung und Vorsorgevollmacht**

Nachfolgend finden Sie noch eine kurze Zusammenfassung häufig wiederkehrender Fragen zur Vorsorgevollmacht und zum Betreuungsverfahren:

1. Macht eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung auch schon für jüngere Menschen Sinn? Und gilt sie später noch?

Ja, da z. B. durch einen Unfall ganz kurzfristig Handlungsbedarf eintreten kann, ist eine Vorsorgevollmacht immer sinnvoll. Insbesondere jüngere Partner oder Ehegatten können sich damit wirkungsvoll gegenseitig absichern und handlungsfähig bleiben.

Eine einmal wirksam erteilte Vollmacht bleibt bis zu ihrem Widerruf wirksam. Ein Zeitablauf ist unschädlich. Verschiedene Interessenverbände empfehlen für Patientenverfügungen eine regelmäßige schriftliche Bestätigung, dass die niedergelegten Vorstellungen immer noch gelten. Dies ist aber nicht erforderlich.

2. Was ist zu beachten, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind?

Die Vorsorgevollmacht umfasst grundsätzlich die Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten. Dazu kann man auch die Ausübung der elterlichen Sorge zählen. Um die Handhabung zu vereinfachen, kann es sich jedoch anbieten, eine gesonderte Sorgerechtsvollmacht zu erteilen, die ausschließlich die Vertretung in sorgerechtsbezogenen Fragen ermöglicht.

Will ein Paar auch den Fall absichern, dass bestimmte gemeinsam gewählte Vertrauenspersonen die Vormundschaft für ein Kind übernehmen, wenn beide sorgeberechtigten Eltern nicht mehr dazu in der Lage oder verstorben sind, sollte eine Vormundschaftsanordnung erklärt werden. In dieser Anordnung werden ein oder mehrere Personen als Vormünder benannt; die Anordnung kann

auch Weisungen an den Vormund beinhalten wie etwa die Aufnahme in den eigenen Haushalt des Vormunds. Die Auswahl des Vormunds ist für das Familiengericht bindend, wenn nicht das Kindesinteresse der Bestellung des ausgewählten Vormunds entgegensteht.

Die Vormundschaftsordnung muss - anders als die Vollmachten und die Betreuungsverfügung - die Form einer letztwilligen Verfügung, also eines privatschriftlichen oder notariellen Testaments erfüllen.

3. Ersetzt die Vorsorgevollmacht eine Testamentsvollstreckungsanordnung?

Die Vorsorgevollmacht wirkt grundsätzlich über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Allerdings kann die Vollmacht durch die Erben oder - wenn der Vollmachtgeber einen Testamentsvollstrecker eingesetzt hat - durch den Testamentsvollstrecker widerrufen werden. Bis zum Widerruf der Vollmacht kann der Bevollmächtigte noch handeln, also beispielsweise Konten auflösen, Verbindlichkeiten des Verstorbenen erfüllen und Beerdigungskosten bezahlen.

4. Kann der Bevollmächtigte und der Testamentsvollstrecker die gleiche Person sein?

Ja. Lediglich eine sonst denkbare gegenseitige Kontrolle ist dann naturgemäß nicht möglich.

5. Ist das Testament oder ist die Vorsorgevollmacht der richtige Ort, um Anordnungen zur Gestaltung der Beisetzung zu treffen?

Das Testament wird in der Regel erst beträchtliche Zeit nach dem Tod eröffnet. Die Vorsorgevollmacht ist deshalb besser geeignet, um Wünsche zur Beisetzung festzuhalten.

6. Macht es Sinn, eine Vorsorgevollmacht auch dann noch zu errichten, wenn bereits Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bestehen? Was gilt, wenn ein Ehepaar eine Vollmacht errichten will, aber ein Ehegatte möglicherweise schon nicht mehr geschäftsfähig ist?

Bei der Prüfung einer Vollmachtserteilung kommt es auf die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers an. In einer gemeinschaftlichen Vollmacht würde dann die Anordnung des Geschäftsunfähigen unwirksam, die des anderen Ehegatten aber wirksam sein. Zudem kann die Vollmacht hinsichtlich der mitumfassten Betreuungsanordnung noch wirksam sein. Dort reicht der freie Wille des Betroffenen aus, um die Auswahl des - mangels wirksamer Vollmacht nötigen - Betreuers zu binden. Die Errichtung einer Vorsorgeverfügung kann also auch noch nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit sinnvoll sein.



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

7. Können eine nahestehende Person oder die künftigen Erben von dem Bevollmächtigten zu Lebzeiten des Betroffenen Auskunft und Rechnungslegung verlangen?

Nein! Die Ansprüche aus dem Auftragsverhältnis stehen ausschließlich dem Vollmachtgeber zu. Erst nach dem Erbfall können die Erben seine Rechte geltend machen. Gibt es bis dahin Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Bevollmächtigten, kann ausschließlich eine Kontrollbetreuung angeregt werden, über die das Betreuungsgericht nach Anhörung aller Beteiligten zu entscheiden hat.

8. Kann – wenn mehrere Bevollmächtigte bestellt sind – ein Bevollmächtigter vom anderen Auskunft verlangen?

Ja, dann besteht ein gegenseitiger Auskunftsanspruch, wenn kein entgegenstehender Wille des Vollmachtgebers niedergelegt oder zu vermuten ist.

9. Was ist zu empfehlen, wenn es zwar z. B. zwei Vertrauenspersonen gibt, die die Vorsorgevollmacht erhalten sollen, diese sich aber absehbar nicht verstehen?

Eine gemeinschaftliche Vollmacht ist hier ungeeignet, da die für die Ausübung erforderliche Abstimmung nicht gelingen wird. Besser ist eine einzelne Bevollmächtigung, die jeden Bevollmächtigten unabhängig vom anderen zur Vertretung berechtigt. Wenn es hier widerstreitende Interessen oder Vorstellungen geben sollte, wäre es jedoch sinnvoller, jedem Bevollmächtigten einzelne Aufgabenbereiche zuzuordnen, die er eigenverantwortlich übernimmt.

10. Kann verhindert oder ermöglicht werden, dass der gewählte Bevollmächtigte die Vertretungsbefugnis auf Dritte weiterüberträgt?

Grundsätzlich schließt die Vollmacht eine Untervollmachterteilung nicht aus. Es sollte deshalb geregelt werden, ob und ggf. welchen Personen Untervollmacht erteilt werden darf, wenn der Bevollmächtigte selbst verhindert ist. Sinnvoll ist es oft, dass die Unterbevollmächtigung mehrerer gemeinschaftlich Bevollmächtigter untereinander zugelassen wird.